

## Protokolleintrag vom 03.09.2003

2003/318

**Volksinitiative vom 29.8.2003:**

**„Förderung der Wohnlichkeit und des Gewerbes im Kreis 4 (Langstrasse)“**

Dem Präsidenten des Gemeinderates ist mit Eingangsdatum 29. August 2003 vom Komitee zur Förderung der Wohnlichkeit und des Gewerbes im Kreis 4, Hallwylstrasse 29, 8004 Zürich, eine Volksinitiative mit gemäss Angabe 4498 ungeprüften Unterschriften eingereicht worden.

Initiativtext:

Es wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung der Stadt Zürich unter dem Namen „Förderung der Wohnlichkeit und des Gewerbes im Kreis 4 (Langstrasse)“ errichtet. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird ein Kredit von 20 Mio. Franken bewilligt. Der Stadtrat kann den Kredit in jährliche Teilbeträge aufteilen. Auszahlungen an die Stiftung erfolgen nur, soweit sie diese für die Realisierung bestimmter Vorhaben zur Verfolgung des Stiftungszwecks benötigt.

Innerhalb von 6 Monaten nach Annahme dieser Initiative erlässt der Gemeinderat ein Stiftungsstatut nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von Aufwertungsmassnahmen privater und juristischer Personen im Bereich Stauffacherstrasse–Badenerstrasse–Kasernenstrasse–Bahnareal–Seebahngraben. Die Stiftung kann zu diesem Zweck à-fonds-perdu-Beiträge leisten, Darlehen gewähren oder Bürgschaften übernehmen.
2. Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel auf Grund von Anträgen des Stadtrates von Zürich über Beitragsgesuche. Dabei ist sicherzustellen, dass die unterstützten Investitionen auf längere Zeit dem Aufwertungsziel dienen.
3. Die Leitung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, bestehend aus mindestens 9 Mitgliedern. Diese werden vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Kompetenzen und Pflichten des Stiftungsrates werden vom Gemeinderat festgelegt, dem auch die allgemeine Aufsicht über den Stiftungsrat zusteht.
4. Ist der Stiftungszweck erfüllt oder beschliesst der Stiftungsrat aus andern Gründen die Aufhebung der Stiftung, so fällt das Stiftungsvermögen der Stadt Zürich zu. Es ist diesfalls für Aufwertungsmassnahmen auf dem Gebiete der Stadt Zürich zu verwenden.

Mitteilung an den Stadtrat.